

Informationspflicht bei Erhebung personenbezogener Daten, Art. 13 f. DSGVO

Im Hochschulbereich sind bei der Erhebung personenbezogener Daten folgende Mindestangaben gegenüber den Betroffenen erforderlich:

1. Name und Kontaktdaten der / des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls ihrer / seiner Vertretung;
2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten;
3. Zwecke, für die die personenbezogenen Daten [Daten bzw. Datenkategorien benennen] verarbeitet werden sollen, bei Zweckänderungen ist zudem Art. 13 (3) DSGVO zu beachten;
4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung; ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte;
5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten bzw. Hinweis, dass Daten nicht an Dritte weitergegeben werden; ggf. Absicht der Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation – in diesem Fall sind weitere Voraussetzungen zu beachten, Art. 13 (1) f) DSGVO;
6. Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
7. das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
8. in Fällen von Art. 6 (1) a bzw. Art. 9 (2) a DSGVO, das Bestehen des Rechts, die Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird, Benennung der Folgen des Widerrufs;
9. das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und — zumindest in diesen Fällen — aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person;
10. das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde / Datenschutzbeauftragten.

Werden die Daten entgegen dem Direkterhebungsgrundsatz nicht bei der betroffenen Person erhoben, so ist der betroffenen Person darüber hinaus mitzuteilen, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.